

Satzung der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V.

§ 1 Name

Der Verein erhält den Namen Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung und Förderung seiner Mitglieder zu sportlicher Betätigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. (BFV). Die Satzung des BFV ist in der jeweiligen Fassung für die Fußballabteilung des Vereins verbindlich.

§ 3 Ehrenamtszuschale

Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen im Verein Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a ESTG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort fest gesetzten Höhe zahlen.

Wer ein Ehrenamt in einem Verein ausübt, kann bis zu 720 Euro Aufwandsentschädigung erhalten. Wenn dies als Spende an den Verein geht, ist eine Spende bis zu diesem Betrag steuerlich absetzen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können werden:

- a) Angehörige der Siemens AG
- b) deren Ehegatten und Kinder
- c) sonstige Personen

2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Hat der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist vor der Aufnahme die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

3. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder durch Verleihung von Ehrennadeln würdigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen den Zweck des Vereins gröblich verstoßen hat, sein Ansehen geschädigt oder die Beitragspflicht nicht erfüllt hat.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins sowie am Sportbetrieb der Abteilungen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) den Zweck des Vereins zu fördern,

b) die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, zu beachten,

c) die Mitgliedsbeiträge zu entrichten,

d) schuldhaft verursachte Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen zu ersetzen,

e) sich – soweit sie Fußballsport betreiben – gem. § 8 Absatz 2 und 3 der Satzung des BFV unmittelbar der Rechtssprechung und den

Entscheidungen des BFV, des Süddeutschen FV sowie des DFB und dessen Organen zu unterwerfen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Abteilungen

Die einzelnen Sportarten werden in Abteilungen ausgeübt, die auf Vorschlag von Mitgliedern vom Vorstand des Vereins aufgestellt werden.

Jede Abteilung muss einen Betreuer haben. Dieser wird vom Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen eingesetzt.

Die Jugendlichen des Vereins werden durch einen Jugendleiter, der von der Jugendversammlung gewählt wird, vertreten. Er ist den Betreuern der Sportabteilungen gleichgestellt. Rechte und Pflichten der Jugendlichen sowie der Organisation der Jugendabteilung regelt die Jugendordnung.

Die Betreuer haben notwendige Ausgaben der Abteilungen vom Vorstand genehmigen zu lassen und diesem Rechnung zu legen.

Rechtsgeschäfte der Abteilungen mit Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Jugendleiter.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die anderen drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters, müssen Angehörige der Siemens-Betriebe am Standort Karlsruhe sein.

Die Wahl des Vorstandes bedarf der Bestätigung der Betriebsleitung der Siemens AG Standort Karlsruhe.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – allein handlungsbefugt.

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich mindestens zwei Besprechungen mit den Betreuern der Abteilungen durchzuführen.

Der Vorstand oder seine einzelnen Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl, Abberufung und Entlastung des

Vorstandes, die Genehmigung des Kassenführungsberichtes und die ihr sonst nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Drittel der Vereinsmitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern.

Die Einberufung muss spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift oder schriftlich auch per E-mail mitgeteilt werden. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Tagesordnung zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragt. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung ist verpflichtend, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von zehn Kalendertagen einzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post, per E-Mail und/ oder als Aushang auf dem Sportgelände.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung bestimmt.

§ 12 Beiträge

Der Verein ist berechtigt, von den Mitgliedern Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand festgesetzt.

§ 13 Kassenführung

Der Vorstand ist für die Kassenführung verantwortlich. Er kann damit ein Mitglied des Vereins beauftragen.

Jeweils am Ende eines Geschäftsjahres ist ein Kassenführungsbericht zu erstellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Kassenführungsbericht muss einen Prüfungsvermerk der Kassenprüfungskommission tragen. Diese besteht aus zwei Mitgliedern, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die beabsichtigte Auflösung ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntzugeben. In der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie nach einem Monat erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung sind aus vorhandenem Vereinsvermögen in erster Linie alle noch bestehenden Verpflichtungen des Vereins zu tilgen. Etwa noch vorhandene Restbeträge fallen der Stadt Karlsruhe zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, vor allem der Sportförderung, zu.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung der Betriebsleitung der Siemens AG, Standort Karlsruhe.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 29. 11. 1963 beschlossen.

Der Verein wurde am 12. Mai 1964 in das Vereinsregister Nr. 131 beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

Da die Satzung vom 29. 11. 1963 bis zum 20. 11. 1998 in einzelnen Paragraphen sieben mal geändert wurde, musste zur Wahl der Übersicht eine Neufassung der Satzung am 28. 1. 2000 beschlossen werden.

Jugendordnung der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V.

§ 1

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des Vereins.

§ 2

Zur Jugend gehören alle Mitglieder der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 3

Das Ziel der Jugendarbeit ist, den Jugendlichen des Vereins

- Hilfestellung bei der sportlichen Betätigung zu geben,
- die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und
- soziale Verhaltensweisen in der Gemeinschaft einzuüben.

§ 4

Die Aufgaben der Jugendleitung sind insbesondere:

- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen im Jugendbereich.
- Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen in den einzelnen Sportarten zu organisieren.
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendwettbewerben und offenen Sportangeboten ohne Wettkampfcharakter.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.
- Entscheidung über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

§ 5

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendlichen der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 2 ab vollendetem 10. Lebensjahr und der Jugendleiter sowie Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses.
- Beratung und Verabschiedung des Hauptplanes.
- Entlastung und Wahl des Jugendleiters und des Stellvertreters.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V. zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Eine Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Jugendlichen muss vom Jugendleiter eine Jugendversammlung jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Jugendlichen beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.

§ 6

Die Jugendleitung besteht aus:

- Jugendleiter/in
- seinem Stellvertreter

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen mindestens 16 Jahre alt sein und werden jährlich für ein Jahr gewählt.

Sie haben alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V. vorbehalten sind. Der Jugendleiter ist Mitglied im Vorstand der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V.

§ 7

Die Jugendleitung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt gegenüber der Jugendversammlung.

Gegenüber dem Vereinsvorstand, oder dem vom Verein damit Beauftragten, ist die Jugendleitung rechenschaftspflichtig. Sie muss jederzeit Einblick in die Kassenführung gewähren.

§ 8

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung und von der Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V. am 9. Dezember 1991 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Änderungen der Jugendordnung können nur durch zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei einer Jugendversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigten Änderungen sind bei der Einladung bekanntzugeben.

Die Beschlüsse müssen der nächsten Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V. zur Genehmigung vorgelegt werden und sind wie Satzungsänderungen zu behandeln.

Karlsruhe, den 9. 12. 1991

Versicherungsmerkblatt

der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen decken bei Sportunfällen Heilkosten nur zu einem Teil. Aus diesem Grunde besteht für Mitglieder der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V. eine zusätzliche Unfall- und Haftpflichtversicherung. Für Betriebsangehörige, die der Sportgemeinschaft angehören, besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch berufsgenossenschaftlicher Unfallschutz.

Die Höhe der Versicherungsleistung kann verbindlich beim Vorstand erfragt werden.

Der Versicherungsschutz umfasst:

1. Unfallversicherung

a) **Sportunfälle** während des offiziellen Trainings, bei sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen der Sportgemeinschaft.

b) **Unfälle** bei Arbeitssitzungen und Veranstaltungen der Sportgemeinschaft.

c) **Wegeunfälle**, die sich auf dem direkten Weg zu oder von der Sportstätte ereignen (ggf. auch Schäden am Kraftfahrzeug).

2. Haftpflichtversicherung

Gedeckt sind Haftpflichtfälle der Mitglieder im Rahmen ihrer Betätigung in der Sportgemeinschaft gegenüber dritten Personen (z.B. Zuschauern, Gästen).

Haftpflichtansprüche der Mitglieder gegeneinander und für Schäden an den Sportgeräten sind ausgenommen; hiergegen kann nur eine private Haftpflichtversicherung schützen (s. Ziff 4).

3. Verhalten bei Unfällen

a) Aufsicht oder Training führende Person verständigen.

b) Unfallstation eines Krankenhauses oder Hausarzt zur Aufnahme der Behandlung aufsuchen

c) Umgehende Meldung des Unfalls an die Krankenkasse bzw. Krankenversicherung.

d) Umgehende Meldung des Unfalls an den Vorstand der Sportgemeinschaft Siemens Karlsruhe e.V. (Meldeformular sind beim Platzwart oder Betreuer erhältlich).

Der Vorstand veranlasst je nach Ereignis:

aa) Unfallmeldung an Sportversicherung.

bb) Unfallmeldung an den Sicherungsingenieur.

Die Arztrechnungen sind zu bezahlen, soweit die Behandlung nicht auf Krankenschein erfolgte, und der gesetzlichen Krankenkasse bzw. – versicherung nicht übernommenen Kosten deckt dann die Sport- Unfallversicherung.

Die Arztrechnung mit Rückerstattungsvermerk der Krankenkasse bzw. –versicherung ist dem Vorstand zur Weiterleitung einzureichen.

4. Der Vorstand empfiehlt allen Mitgliedern der Sportgemeinschaft, eine **private Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Diese deckt dann nicht nur bei Sport auftretende Haftpflichtschäden der Mitglieder untereinander, sondern auch alle im persönlichen Bereich auftretenden Ereignisse (z.B. durch Kinder verursachte Schäden).